

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

HAUPTSATZUNG

vom 18.12.2000

geändert am 18.03.2002 (1. Änderung)

geändert am 21.01.2004 (2. Änderung)

geändert am 20.12.2004 (3. Änderung)

geändert am 27.07.2009 (4. Änderung)

geändert am 23.07.2014 (5. Änderung)

geändert am 19.10.2015 (6. Änderung)

geändert am 18.06.2018 (7. Änderung)

geändert am 15.07.2019 (8. Änderung)

geändert am 22.02.2021 (9. Änderung)

i.d.F. vom 31.01.2022 (10. Änderung)

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

III. Ältestenrat

§ 3a Ältestenrat

IV. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 7 Verwaltungs- und Sozialausschuss

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

V. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

§ 9a Stellvertreter des Bürgermeisters

VI. Stadtteile

§ 10 Benennung der Stadtteile

VII. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

§ 14 Unechte Teilortswahl für die Ortschaftsräte

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

§ 16 Ortsvorsteher

§ 17 Ortsverwaltung

IX. Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen

§ 18 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen grundsätzlich verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 18.12.2000/18.03.2002/21.01.2004/27.07.2009/23.07.2014/19.10.2015/18.06.2018/15.07.2019/22.02.2021/31.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten). Die Zahl der Stadträte richtet sich nach § 11 (Unechte Teilortswahl).

ÄLTESTENRAT

§ 3a Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln (§ 33a GemO).

AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
 - b) der Ausschuss für Technik und Umwelt.
- (2) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Ausschuss für Technik und Umwelt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Mittelfreigabe/Baubeschluss, Plan genehmigung, Abrechnungsbeschluss, Vergabe von Lieferungen und Leistungen), soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 € aber nicht mehr als 250.000 € beträgt, unbegrenzt, wenn der Gemeinderat die Mittelfreigabe beschlossen bzw. den Baubeschluss gefasst und evtl. Pläne genehmigt hat.
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall.
- (4) Im Bereich der Ortschaften ist § 15 zu beachten.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Schulen und Kindergärten,
 - d) Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - e) Jugend- und Ausländerarbeit,
 - f) Zusammenarbeit mit den Vereinen,
 - g) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgaben,

- h) Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung und der Jagd,
- i) Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und Betriebe mit Ausnahme der Städt. Eigenbetriebe,
- j) Abfallbeseitigung
- k) Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- l) Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- m) Friedhofs- und Bestattungswesen,
- n) Stadtmarketing, soweit nicht technische Belange im Vordergrund stehen (z.B. WLAN),
- o) Angelegenheiten des Tourismus und der Freizeitgestaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuss über:

- a) die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes in der Besoldungsstufe A 11 und Angestellten der Vergütungsgruppen EG 12 TVöD-V bzw. S 16 TVöD-SuE, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt. Ab der Fachbereichsleiterenebene sind die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen unabhängig von der Eingruppierung dem Gemeinderat vorbehalten,
- b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- c) Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 15.000 € und für länger als 24 Monate im Einzelfall,
- d) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,
- e) die Beauftragung von Rechtsanwälten in Gemeindeangelegenheiten, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes oder der Abschluss eines Vergleiches im Einzelfall
 - mit Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € und
 - ohne Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 50.000 €beträgt,
- f) den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall
- g) die Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen von mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 250.000 €
- h) den Erwerb, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall,
- i) die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 75.000€, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- j) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- k) die Veräußerung von beweglichem Vermögen (mit Ausnahme von Holz und anderen Walderzeugnissen) von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- l) den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen und den Austritt aus solchen bei einem Jahresbeitrag zwischen 500 € und 2.000 €,
- m) Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 4.000 € übersteigt bis zu 10.000 €. Ehrungen mit einem Wert von mehr als 1.500 €.

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - b) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - c) Verkehrswesen,
 - d) technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - e) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - f) Stadtsanierung und Dorfentwicklungsmaßnahmen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - a) die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall
 - b) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt, soweit dies nicht dem Bürgermeister übertragen ist (§ 9 Abs. 2 Buchstabe w), bei der Entscheidung über:
 1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern sie von besonderer Bedeutung sind,
 - c) Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen gem. §§ 5 und 7 Straßengesetz.

BÜRGERMEISTER

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Gemeinderates und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben des Gemeinderates (soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen) zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Beamtendienstes bis Besoldungsstufe A10, Angestellten der Vergütungsgruppen bis EG 11 TVöD-V bzw. S 15 TVöD-SuE, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplanes,
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 - c) Stundung von Forderungen auf die Dauer von 24 Monaten in unbegrenzter Höhe, darüber hinaus bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 - d) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,

- e) die Beauftragung von Rechtsanwälten in Gemeindeangelegenheiten, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes oder der Abschluss eines Vergleiches im Einzelfall
 - mit Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung nicht mehr als 50.000 € und
 - ohne Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung nicht mehr als 25.000 € beträgt.
- f) den Abschluss von Vergleichs über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) im Einzelfall bis zu 5.000 €,
- g) die Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen von bis zu 75.000 €,
- h) den Erwerb, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- i) die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000 € im Einzelfall, im Stadtteil Bad Wurzach die Zuteilung von Wohnbaugrundstücken nach den Verkaufsbestimmungen der Stadt in unbegrenzter Höhe
- j) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 15.000 € im Einzelfall,
- k) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Wert von 15.000 € im Einzelfall, die Veräußerung von Holz und anderen Walderzeugnissen in unbeschränkter Höhe unter Berücksichtigung der staatlichen Holzverkaufsrichtlinien,
- l) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe der Prämie,
- m) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus solchen bis zu einem jährlichen Beitrag von 500 €),
- n) Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen, wenn der voraussichtliche 4.000 € nicht übersteigt, Ehrungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Einzelfall,
- o) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Mittelfreigabe/Baubeschluss, Plan genehmigung, Abrechnungsbeschluss, Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 75.000 € im Einzelfall, unbeschränkt jedoch bei
 - marktabhängigen Brennstoffen (Strom, Gas, Öl),
 - Straßeninstandsetzungen sowie Straßenwinterdienst, und
 - Verträge Schülerbeförderung mit vollem Kostenersatz,
- p) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- q) die Bildung und Besetzung der Stimmbezirksausschüsse bei Wahlen und Abstimmungen,
- r) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- s) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse,
- t) die Beförderung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bis zum Hauptlöschmeister,
- u) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- v) die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften, ferner die Übernahme von Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder der Darlehensnehmer noch der Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, bis zu 100.000 € je Wohneinheit,
- w) Erklärung des Einvernehmens der Stadt bzw. die Zustimmung bei der Entscheidung über:
 - 1. die Zulassung von Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB,
 - 2. die Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern sie nicht von besonderer Bedeutung sind,
- x) die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),

- y) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltsatzung,
 - z) Abschluss von Verträgen für kulturelle Veranstaltungen.
- (3) Die Zuständigkeit der Ortschaftsräte bleibt unberührt.

§ 9a Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

STADTTEILE

§ 10 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- a) Bad Wurzach
 - b) Arnach
 - c) Dietmanns
 - d) Eintürnen
 - e) Gospoldshofen
 - f) Haidgau
 - g) Hauerz
 - h) Seibranz
 - i) Unterschwarzach
 - j) Ziegelbach
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile Arnach, Dietmanns, Eintürnen, Gospoldshofen, Haidgau, Hauerz, Seibranz, Unterschwarzach und Ziegelbach werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens unter Berücksichtigung der seither erfolgten Umgliederungen der Wohnplätze Bäuerle und Ehrensberg von Bad Wurzach-Haidgau nach Bad Waldsee-Haisterkirch und des Wohnplatzes Bühlerhof von Bad Waldsee-Graben nach Bad Wurzach-Unterschwarzach.

UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 11 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte wird auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 GemO die Zahl 20 festgelegt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt:

<u>Wohnbezirk</u>	<u>Sitze</u>
Bad Wurzach	7
Arnach	2
Dietmanns	1
Eintürnen	1
Gospoldshofen	1

Haidgau	1
Hauerz	2
Seibranz	2
Unterschwarzach	2
Ziegelbach	1

- (3) Die Sitzverteilung wird vor jeder Wahl nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 Satz 3 GemO festgelegt. Dabei entfällt auf jeden Wohnbezirk mindestens 1 Sitz.

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

- (1) In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Arnach, Dietmanns, Eintürnen, Gospoldshofen, Haidgau, Hauerz, Seibranz, Unterschwarzach und Ziegelbach wird je eine Ortschaft eingerichtet.
- (2) Die Ortschaften führen den althergebrachten Namen der ehemals selbständigen Gemeinden als Ortschaftsnamen weiter.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) Für die nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt jeweils 8.

§ 14 Unechte Teilortswahl für die Ortschaftsräte

Die Ortschaftsräte Dietmanns, Gospoldshofen und Unterschwarzach werden nach den Vorschriften des § 21 Abs. 2 - 4 GemO über die unechte Teilortswahl gewählt. Die Sitze verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Wohnbezirke:

a) in der Ortschaft Dietmanns

1. auf den Wohnbezirk Dietmanns (bestehend aus den Ortsteilen Dietmanns, Martinsbauer, Kirchenbauer, Kränkleshöfle, Einöde St. Martin und Sailerle) 4 Sitze
2. auf den Wohnbezirk Oberschwarzach (bestehend aus den Ortsteilen Oberschwarzach, Falkenhäuser, Kuchenbauer, Lachenbauer, Meseratshof, Schandhäuser, Storpenholz, Tannenbauer und Schwaldhof) 2 Sitze
3. auf den Wohnbezirk Rupprechts (bestehend aus den Ortsteilen Rupprechts, Bruis, Martinshof und Zimmermartin) 1 Sitz
4. auf den Wohnbezirk Hinterried, Ober- und Unterluizen (bestehend aus den Ortsteilen Banholz, Friedlings, Iggenau, Knobelhof, Menzlis, Tanneck, Willis, Oberluizen, Unterluizen, Waldhof, Berghof, Mooshäusle und Sonnenberg) 1 Sitz

b) in der Ortschaft Gospoldshofen

1. auf den Wohnbezirk Gospoldshofen (bestehend aus den Ortsteilen Gospoldshofen, Gospoldshofer Berg, Rumpelmühle und Zingerlesmühle) 2 Sitze
2. auf den Wohnbezirk Albers (bestehend aus den Ortsteilen Albers, Obergreut, Röthelberg, Witzmanns und Wölflisberg) 2 Sitze
3. auf den Wohnbezirk Bauhofen (bestehend aus den Ortsteilen Bauhofen, Bauhofen Einöde und Eckhalden) 1 Sitz
4. auf den Wohnbezirk Truschwende (bestehend aus den Ortsteilen Truschwende, Berg, Herrgotts, Josenhof, Oberschwanden, Reinstein, Reute und Unterschwanden) 2 Sitze
5. auf den Wohnbezirk Wiesen (bestehend aus den Ortsteilen Wiesen und Untergreut) 1 Sitz

- c) in der Ortschaft Unterschwarzach
1. auf den Wohnbezirk Unterschwarzach (bestehend aus den Ortsteilen Unterschwarzach, Greuthof, Riedhöfe, Ziegolz, Menhardsweiler, Öschle, Wilhelmshöhe, Wolfartsweiler, Adelshofen, Neubauer, Ober- und Unterbuchhäusle, Solben, Schönbuch, Michels, Fabrikhof, Weiherbauer, Buchrain, Knetzenweiler, Schwende und Hürloch) 6 Sitze
 2. auf den Wohnbezirk Eggmannsried (bestehend aus den Ortsteilen Eggmannsried mit Bühlerhof, Mauchenmühle, Ober- und Unterhaslach, Rettisweiler, Söldenhorn, St. Peter und Stelzenmühle) 1 Sitz
 3. auf den Wohnbezirk Truilz (bestehend aus den Ortsteilen Truilz mit Entenmoos, Laienbauer, Lettengrund, Ober- und Unterwaldhaus, Talhof und Übelhör) 1 Sitz

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung der Haushaltsmittel bei den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten sowie die Aufstellung des Stellenplans, soweit Bedienstete der Ortschaft betroffen sind;
 - b) die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - c) ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 1. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 2. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 3. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 4. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 5. der Grunderwerb und die Veräußerung von Grundvermögen auf der Gemarkung der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;
 6. Förderung der örtlichen Vereinigungen;
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - a) allen Ortschaftsräten
 1. Anstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten im Rahmen des Stellenplans;
 2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Mittelfreigabe/Baubeschluss, Plangenehmigung, Abrechnungsbeschluss, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt; bis 250.000 €, wenn der Gemeinderat bzw. die Ausschüsse die Mittel freigegeben haben oder der Baubeschluss gefasst ist und evtl. Pläne genehmigt sind.
 3. Zuteilung von Wohnbaugrundstücken nach den Verkaufsbestimmungen der Stadt,
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 5.000 €) im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen und der Jagdverpachtung in unbeschränkter Höhe;

5. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall;
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen (mit Ausnahme von Holz und anderen Walderzeugnissen) von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall;
 7. Grundsatzbeschlüsse zur Ausgestaltung, Unterhaltung und Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen insbesondere des Bildungswesens, der Kultur- und Sportpflege, der außerschulischen Benutzung von Schulräumen, Turnhallen und Schwimmbäder, der Park und Grünanlagen, Einrichtungen des Fremdenverkehrs, sowie der Freizeitanlagen, der Kinderspielplätze und Kindergärten;
 8. die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr;
 9. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 10. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit damit nicht öffentliche Ehrungen verbunden sind;
- b) dem Ortschaftsrat Hauerz wird zudem die Entscheidung über die Festlegung der Eintrittspreise im dortigen Freibad übertragen.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister durch Gesetz übertragen sind.
 - (6) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 4 a) 7-10 und b) umfasst auch die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu den in Abs. 4 a) 2 bestimmten Zuständigkeitsgrenzen.
 - (7) § 5 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend.
 - (8) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Eingliederungsvereinbarungen unberührt.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Ortsverwaltung

In den Ortschaften wird jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe der Vereinbarungen über die Eingliederung in die Stadt Bad Wurzach eingerichtet, welche die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung" in Verbindung mit dem Namen der Ortschaft.

BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON SITZUNGEN

§ 18 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fassung (9. Änderung) der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach vom 18.12.2000 tritt am 18.03.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bislang gültige Fassung (8. Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.2019) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Bad Wurzach, den 22.02.2021

Alexandra Scherer
Bürgermeisterin

Die 1. Änderung der Hauptsatzung erfolgte am 18.03.02 (versch. Änderungen), in Kraft ab 09.04.02.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss vom 21.01.2004 (Änderung: Sitzzahl Ortschaftsräte) und wurde im Amtsblatt vom 06.02.2004 öffentlich bekannt gemacht. Sie trat damit am 07.02.2004 in Kraft.

Die 3. Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss vom 20.12.2004 (Wegfall Unehchte Teillortswahl in Hauerz) und wurde im Amtsblatt vom 08.01.2005 öffentlich bekannt gemacht. Sie trat damit am 09.01.2005 in Kraft.

Die 4. Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss vom 27.07.2009 (Änderung: Sitzzahl der beschließenden Ausschüsse) und wurde im Amtsblatt vom 14. August 2009 öffentlich bekannt gemacht. Sie trat damit am 15.08.2009 in Kraft.

Die 5. Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss vom 23.07.2014 (Änderung: Sitzzahl Ausschuss für Umwelt und Technik) und wurde im Amtsblatt vom 06.08.2014 öffentlich bekannt gemacht. Sie trat damit am 07.08.2014 in Kraft.

Die 6. Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss vom 19.10.2015 (Änderung: verschiedene Wertgrenzen, Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters, redaktionelle Änderungen) und wurde im Amtsblatt vom 28.10.2015 bekannt gemacht. Die Änderung trat damit am 29.10.2015 in Kraft.

Die 7. Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss vom 18.06.2018 (Änderungen: Integration der Aufgaben des aufgelösten Tourismusbetriebs; Änderung Wertgrenzen für Grundstücksverkäufe; Aufgabenübertragung an Bürgermeister im Feuerwehrbereich) und wurde im Amtsblatt vom 04.07.2018 bekannt gemacht. Die Änderung trat damit am 05.07.2018 in Kraft.

Die 8. Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss vom 15.07.2019 (Änderungen: Einführung eines Ältestenrates; Änderung Sitzzahl Ausschuss für Technik und Umwelt) und wurde im Amtsblatt vom 31.07.2019 bekannt gemacht. Die Änderung trat damit am 01.08.2019 in Kraft.

Die 9. Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss vom 22.02.2021 (Änderungen: Einführung Regelung zu Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit) und wird im Amtsblatt vom 17.03.2021 bekannt gemacht. Die Änderung tritt damit am 18.03.2021 in Kraft.

Die 10. Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss vom 31.01.2022 (Änderung Sitzzahl Verwaltungs- und Sozialausschuss) und wird über die städtische Homepage am 01.02.2022 bekannt gemacht. Die Änderung tritt damit am 02.02.2022 in Kraft.